Naturschutzfachliche Anforderungen an Zwischenfrüchte und Leguminosen auf Ökologischen Vorrangflächen

Folgende Vorgaben sind einzuhalten, damit **Zwischenfrüchte** als ÖVF anerkannt werden können:

- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln
- Einsaat der Winterzwischenfrucht möglichst bis spätestens **15. August**, damit im Spätherbst durchziehende Vögel und Blütenbesucher noch Nahrung finden.
- Zwischenfrüchte müssen eine ausreichende Bodenbedeckung während des Winters gewährleisten, um Bodenerosion und Stickstoffaustrag wirksam zu verhindern. Die Winterzwischenfrüchte sollten deshalb frühestens am **15. Februar des Folgejahres umgebrochen** werden. Vor diesem Termin sollte auch keine weitere Bewirtschaftung erfolgen (z.B. Mulchen, Eggen, Walzen).
- Für Sommerzwischenfrüchte gilt eine Mindeststandzeit vom **15. April bis zum 15. Oktober**.
- Untersaaten im Getreide sind als ÖVF nicht geeignet und sollten in Deutschland generell nicht als ÖVF anerkannt werden
- Die von den Mitgliedstaaten zu erstellende Liste mit zugelassenen Mischungen sollte aus mindestens 5 Arten mit mindestens 3 verschiedenen Pflanzenfamilien bestehen (Anteil je Art mindestens 10 %, maximal 50%)
- Geeignet sind u. a. Kreuzblütler (Senf, Ölrettich etc.), Leguminosen (Alexandrinerklee, Luzerne, Serradella, Bitterlupine, Sommerwicke, Futtererbse etc.), Borretschgewächse (Borretsch, Phacelia), Calendula oder Buchweizen.
- Nicht zulässig sind Wintergetreide wie Winterroggen, -weizen oder -gerste
- **Keine Bodenbearbeitung und Nutzung/Ernte im Zeitraum von 15. April bis 31. Juli**. Die späte Nutzung der Flächen und der Sperrzeitraum für Bodenbearbeitungen schützt die Gelege von Bodenbrütern und ermöglicht eine ungestörte Jungenaufzucht u.a. von Feldhase, Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und den Abschluss des Entwicklungszyklus bei Wildpflanzen.
- Keine Anlage von Leguminosenflächen in Gebieten mit sensiblem Grundwasserhaushalt
- Betriebe, die Leguminosen auf ÖVF anbauen, müssen im Rahmen ihrer Düngebilanzierung nachweisen, dass sie auch beim Anbau der Leguminosen die Grenzwerte der Düngeverordnung nicht überschreiten.

Für die Anerkennung von **Leguminosen** als Vorrangflächen werden folgende zusätzliche Anforderungen empfohlen:

- Die von den Mitgliedstaaten zu erstellende Leguminosen-Liste „mit positivem Einfluss auf die Biodiversität“ sollte auf einen Gemengeanbau abzielen. Das Gemenge sollte aus mindestens drei Arten bestehen und einen Mindestanteil von 70 % Leguminosen haben.
- Folgende Arten(-kombinationen) können anerkannt werden: Ackerbohne, Erbsen, Lupine, Soja, Linsen, Wicken, Kronwicke, Esparsette. Kleinkörnige Leguminosen sind auszuschließen.

Stand: März 2014